

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen Förderverein Grundschule Kellinghusen e.V. Er hat seinen Sitz in 25548 Kellinghusen. Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Pinneberg eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung der Schüler/innen der Grundschule Kellinghusen. Er unterstützt ausschließlich und unmittelbar die Kinder der Schule. Er fördert durch Zusammenarbeit mit Eltern, Lehrern, Schülern und Freunden der Schule die vielfältigen schulischen und außerschulischen Belange und Angebote. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die materielle, ideelle und/oder personelle Unterstützung der Grundschule Kellinghusen zum Beispiel bei:

- der Durchführung von Projekten, Veranstaltungen und Workshops innerhalb und außerhalb des Unterrichts
- der Etablierung/Anbieten eines Freizeitangebotes im kulturellen, sportlichen und/oder pädagogischen Bereich evtl. durch die Schaffung eines Nachmittagsangebotes
- der Öffentlichkeitsarbeit
- Klassenreisen, Wanderungen, kulturellen und sonstigen Veranstaltungen der Schule
- gewünschten Anschaffungen für die Schule. Der Förderverein kann finanzielle Hilfe leisten, wenn die Mittel des Schulträgers den Anschaffungswert nicht abdecken.
- der Organisation von Finanzierungshilfen für Aktivitäten im Sinne der Satzung

Der Förderverein ist berechtigt, zur Durchführung von Betreuungsmaßnahmen (z.B. Nachmittagsangebot), nach Bedarf Räume gegen Entgelt anzumieten und geeignetes Personal einzustellen. Das notwendige Personal wird entlohnt. Die Förderung der Betreuung erfolgt nicht aus Vereinsvermögen, sie muss sich aus den Beiträgen selbst tragen. Die Eltern, deren Kinder an dem Angebot teilnehmen entrichten einen sozialverträglichen Beitrag an den Förderverein. Der Beitrag wird an den tatsächlichen Kosten bemessen. Eventuelle Überschüsse gehen in das Vereinsvermögen über und werden entsprechend § 2 angelegt. Der Förderverein ist berechtigt, die Trägerschaft der Maßnahme jederzeit zu beenden, insbesondere bei Unterdeckung durch fehlende Beiträge oder anderer Ereignisse, die nicht in der Verantwortung des Fördervereins liegen.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt eines Mitglieds ist jederzeit möglich und wird zum Ende des laufenden Schuljahres (31.07. eines Jahres) wirksam.

Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung beziehungsweise Stellungnahme gegeben werden.

Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 5 Beiträge

Es wird ein Beitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern:

- der/dem Vorsitzenden,
- der/dem zweiten Vorsitzenden
- der/dem dritten Vorsitzenden (der/dem jeweiligen Rektor/in der Grundschule Kellinghusen)
- der/ dem Kassenwart/-wärtin
- und der/dem Schriftführer/in

Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind die 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. 1. und 2. Vorsitzende/r sind einzelvertretungsberechtigt.

Der dritte Vorsitzende wird durch den/die jeweiligen Rektor/in besetzt. Dieser Posten dient der engen Zusammenarbeit des Fördervereins mit der Grundschule Kellinghusen. Der dritte Vorsitzende ist aufgrund dessen von Vereinsaufgaben befreit.

Bei Bedarf können weitere Beisitzer/innen gewählt werden. Beisitzer/innen sind voll stimmberechtigt.

Der Vorstand wird aus den Reihen der Mitglieder von der Jahreshauptversammlung gewählt. Im Gründungsjahr wird der erste Vorsitzende auf zwei Jahre, die übrigen Vorstandmitglieder auf ein Jahr von den Gründungsmitgliedern gewählt. Danach erfolgen die Wahlen für die Vorstandmitglieder im zweijährigen Turnus.

Die Wiederwahl der Vorstandmitglieder ist möglich.

Die jeweils amtierenden Vorstandmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens viermal sowie nach Bedarf statt. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen sowie Beifügung der Tagesordnung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn satzungsmäßig eingeladen wurde und mindestens drei Vorstandmitglieder darunter der 1. oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 25% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angaben des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Genehmigung schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- a) Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands
- b) Aufgaben des Vereins
- c) Beteiligung an Gesellschaften
- d) Mitgliedsbeiträge
- e) Satzungsänderungen
- f) Auflösung des Vereins

Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliedsversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Grundschule Kellinghusen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Kellinghusen, den 17. Mai 2010